

25.035 «Ja zu fairen AHV-Renten auch für Ehepaare – Diskriminierung der Ehe endlich abschaffen!». Volksinitiative

24.078 Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Anpassung der Hinterlassenenrenten)

Abklärungen für einen schrittweisen Übergang zu einer zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge

Auftrag der SGK-N vom 10. April 2025

1. Auftrag

Die Verwaltung wurde beauftragt, folgende Abklärungen zu erstellen:

1. In einer Übersicht aufzuzeigen, welche Bevölkerungsgruppen (u.a. soziodemografisch, Einkommen, Geschlecht, Zivilstand, Familienstand/Kinder) massgeblich profitieren, wenn
 - a. der Plafond erhöht bzw. aufgehoben wird,
 - b. der Zuschlag für verwitwete Personen erhöht wird,
 - c. die Minimalrente angehoben wird.
2. In einer tabellarischen Übersicht sollen verschiedene Varianten aufgezeigt werden, wie dass zivilstandsabhängige Unterschiede in der AHV schrittweise reduziert werden können, unter Berücksichtigung einer Generationen-/Kohortengerechtigkeit in Bezug auf Privilegien. Dabei sollen für die folgenden Kohorten jeweils die finanziellen Auswirkungen für die betroffenen Personengruppen sowie für die AHV aufgezeigt werden:
 - Generation ab Alter 55 (analog BR-Vorlage 24.078): Besitzstandwahrung bei den AHV-Hinterlassenenrenten; Beibehaltung der Privilegien; Plafond 150, 160, 170 - Wie hoch dürfte der Plafond ausfallen bei einer haushaltneutralen (nach heutigen Prognosen) Vorlage?
 - Generation ab Alter 45: AHV-Hinterlassenenrenten analog BR-Vorlage 24.078; Abbau der Privilegien Beitragsbefreiung, Verwitwetenzuschlag; Plafond 150, 160, 170, 180, 190, 200 - Wie hoch dürfte der Plafond ausfallen bei einer haushaltneutralen (nach heutigen Prognosen) Vorlage?
 - Generation ab Alter 35: AHV-Hinterlassenenrenten analog BR-Vorlage 24.078; Abbau der Privilegien Beitragsbefreiung, Verwitwetenzuschlag; Plafond 150, 160, 170, 180, 190, 200 - Wie hoch dürfte der Plafond ausfallen bei einer haushaltneutralen (nach heutigen Prognosen) Vorlage?

2. Auswirkungen einzelner Massnahmen auf verschiedene Bevölkerungsgruppen

Um zu zeigen, welche Bevölkerungsgruppen (u.a. soziodemografisch, Einkommen, Geschlecht, Zivilstand, Familienstand/Kinder) von Änderungen hinsichtlich der Aufhebung der Plafonierung, einer Erhöhung des Verwitwetenzuschlags und der Mindestrente betroffen wären, sind die verfügbaren Daten des AHV-IV Rentenregisters massgebend. Darin enthalten sind unter anderem das Geschlecht, der Zivilstand, der Wohnsitz und das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen, nicht aber nicht das Einkommen oder die familiäre Situation mit Kindern während der beruflichen Laufbahn. Das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus der Summe der durchschnittlichen aufgewerteten beitragspflichtigen Einkommen (mit Einkommensteilung) und den durchschnittlichen Betreuungs- und Erziehungsgutschriften. Dieser Indikator sagt somit nur etwas über die durchschnittliche

finanzielle Situation im Zusammenhang mit den AHV-Erwerbszeiten aus, nicht aber über die wirtschaftliche Situation, z. B. in Bezug auf das Vermögen.

2.1 Erhöhung oder Aufhebung der Plafonierungsgrenze

Die Folgen einer Aufhebung der Rentenplafonierung im Rahmen eines zivilstandsunabhängigen Modells unter Berücksichtigung soziodemografischer Parameter wurden in der Studie «Auswirkungen einer zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge» vom Kompetenzzentrum für Demografie (Demografik) ausführlich analysiert¹. Die wichtigsten Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Eine zivilstandsunabhängige Altersvorsorge wirkt sich je nach Zusammensetzung des Haushalts unterschiedlich aus. So haben u. a. die Beitragsdauer, der Bildungsgrad und das Vorhandensein von Kindern einen Einfluss darauf, ob jemand profitiert oder verliert. Weiter sind die Effekte davon abhängig, ob die beobachteten Personen verheiratet, geschieden oder verwitwet sind.

Aufhebung des Plafonierungsgrenze

Eine Aufhebung der Rentenplafonierung mit Erhalt des aktuellen Vorsorgesystems, d.h. der Beibehaltung der übrigen Massnahmen zugunsten von Ehepaaren, würde nur die heute plafonierten Renten verbessern. Die Ehepaare, die im aktuellen System nicht von der Plafonierung betroffen sind, verzeichnen keine Veränderung. Hingegen gewinnen alle Ehepaare, deren Renten aktuell plafoniert werden. Die Renten wären für verheiratete Personen im Durchschnitt ohne Plafonierung monatlich rund 300 Franken höher, wobei die Unterschiede nach Geschlecht klein sind.

Die Aufhebung der Plafonierung hätte hauptsächlich Auswirkungen auf Ehepaare mit einem gemeinsamen massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen der AHV ab 90 720 Franken (Stand 2025). Die Renten von verheirateten Personen, deren gemeinsames Einkommen tiefer ist, werden nicht plafoniert, da die Plafonierungsgrenze gar nicht erreicht wird. Insbesondere auf Haushalte mit niedrigem Einkommen oder auf die Renten von unverheirateten, verwitweten oder geschiedenen Personen hätte die Aufhebung der Plafonierung keinen Einfluss. Diese Personen könnten von einer Aufhebung der Plafonierung nicht profitieren.

Bei der AHV ist die Rente aber auch bei einer Aufhebung der Plafonierung durch die Maximalrente gedeckelt. Je höher das massgebliche durchschnittliche Jahreseinkommen, desto wahrscheinlicher wird der Gewinn durch die Aufhebung der Plafonierung durch das Erreichen der Maximalrente begrenzt.

Erhöhung der Plafonierungsgrenze

Bei einer Anhebung der Plafonierungsgrenze würde auch die Einkommensgrenze für ein Ehepaar, ab der die Renten plafoniert werden, steigen. Je höher die Plafonierungsgrenze festgelegt wird, desto höher liegt die Einkommensgrenze, d.h., umso höher ist die Zahl der verheirateten Personen, deren Renten nicht mehr plafoniert werden. Je höher die Plafonierungsgrenze, desto stärker ist die Verbesserung für höhere Einkommen, aber desto höher fallen auch die Kosten aus.

Die Auswirkungen der Aufhebung oder Anhebung der Plafonierungsgrenze lassen sich anhand statistischer Auswertungen der AHV-Daten abschätzen. Die Situation von Rentnerinnen und Rentnern mit Wohnsitz in der Schweiz und im Ausland unterscheidet sich klar: Im Ausland werden die Renten aufgrund des tendenziell niedrigeren Rentenniveaus lediglich in 40% der Fälle plafoniert. Ganz anders sieht die Situation bei den in der Schweiz wohnhaften Personen aus: Neun von Zehn Ehepaaren beziehen plafonierte Renten.

Tabelle 1 zeigt, dass von rund 2,5 Millionen Personen, die im Jahr 2023 eine Altersrente bezogen haben, rund 1,5 Millionen verheiratet sind. Mehr als zwei Drittel der Verheirateten beziehen beide eine Rente (Verheiratete, 2. Fall), weshalb ihre Renten plafoniert werden können. Die anderen erhalten beim Eintritt des zweiten Versicherungsfalls grösstenteils ebenfalls plafonierte Renten.

¹ Buchmann Manuel, Budliger Hendrik, Unterhofer Ulrike, Triolo Lisa, Bütler Monika (2024): Auswirkungen einer zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge. Beiträge zur sozialen Sicherheit, Bern.

Tabelle 1: Anzahl Personen, die 2023 eine Altersrente bezogen haben, nach Zivilstand

	Anzahl Renten	Anteil
ledig	191 800	8 %
verheiratet, 1. Fall	397 200	16 %
verwitwet	486 400	19 %
geschieden/getrennt	373 500	15 %
verheiratet, 2. Fall	1 097 000	43 %
Alle	2 545 900	100 %
Verheiratete im 2. Fall bezeichnet alle Personen, die verheiratet oder in einer eingetragenen Partnerschaft sind und beide eine Rente aus AHV oder IV beziehen. Bei verheirateten im 1. Fall bezieht die Partnerin oder der Partner (noch) keine AHV oder IV-Rente.		

Quelle: Rentenregister

Die untenstehende Tabelle 2 zeigt, dass im Jahr 2023 insgesamt 431 000 Ehepaare eine plafonierte Rente erhielten. Bei einer Erhöhung der Plafonierungsgrenze von 150% auf beispielsweise 175% würden alle Personen mit plafonierten Renten profitieren, insgesamt 231 000 Paare erhielten Renten, die nicht mehr plafoniert sind (54%), 200 000 erhielten weiterhin eine plafonierte, aber höhere Rente.

Tabelle 2: Anzahl Ehepaare mit plafonierten Renten (AHV und IV) nach Plafonierungsschwelle, Dezember 2023

Plafond	Anzahl Ehepaare mit plafonierten Renten	Anzahl Ehepaare deren Renten nicht mehr plafoniert wären	in %
150	431'000		
155	398'000	33'000	8%
160	349'000	81'000	19%
165	298'000	133'000	31%
170	246'000	184'000	43%
175	<u>200'000</u>	<u>231'000</u>	<u>54%</u>
180	155'000	275'000	64%
185	123'000	308'000	71%
190	95'000	335'000	78%
195	70'000	361'000	84%
199	48'000	383'000	89%
200	0	431'000	100%

Quelle: Rentenregister

In Tabelle 3 ist in der ersten Spalte die Anzahl Ehepaare nach ihrem gemeinsamen massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen aufgeführt. In den weiteren Spalten ist die Anzahl Ehepaare, welche mit der jeweiligen Plafonierungsschwelle plafonierte Renten erhielten. Zum Beispiel haben 91 000 Ehepaare gemeinsam ein massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen zwischen 105 840 Franken und 120 960 Franken. Bei einer Plafonierung bei 150% der Maximalrente haben von diesen 91 000 Ehepaaren 84 000 Ehepaare eine plafonierte Rente. Bei 160% der Maximalrente wären es noch 70 000 Ehepaare, deren Renten plafoniert werden. Bei einer höheren Schwelle wären die Renten aller Ehepaare mit einem gemeinsamen massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen unter 120 960 nicht mehr plafoniert.

Tabelle 3: Anzahl Ehepaare mit zwei plafonierten Renten (AHV oder IV) nach gemeinsamem massgebendem durchschnittlichem Jahreseinkommen und Plafonierungsschwelle, Dezember 2023

DJE kumuliert**	Total Paare	Plafond in %				
		150	160	170	180	190
≤90'720	101'000	4'900*	0*	-	-	-
90'720–105'840	71'000	54'000	0*	-	-	-
105'840–120'960	91'000	84'000	70'000	-	-	-
120'960–136'080	84'000	81'000	76'000	49'000	-	-
136'080–151'200	63'000	62'000	60'000	56'000	21'000	-
151'200–166'320	43'000	43'000	42'000	41'000	38'000	8'000
166'320–181'440	29'000	29'000	28'000	28'000	27'000	23'000
>181'440	75'000	74'000	73'000	72'000	70'000	64'000
Alle	557'000	431'000	349'000	246'000	155'000	95'000

Quelle: Rentenregister

*Altersrentenbeziehende, welche vorher eine ausserordentliche IV-Rente bezogen haben, erhalten weiterhin eine Rente in der Höhe von 1633 Franken (im Jahr 2023), können jedoch ein relevantes jährliches Durchschnittseinkommen von 0 haben.

**Das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen wurde für das Rentensystem 2025 hochskaliert.

Die Totale können von den Zeilen- resp. Spaltensummen abweichen, wenn Zahlen gerundet sind.

Tabelle 4 folgt derselben Logik wie Tabelle 3. Sie zeigt jedoch den durchschnittlichen Betrag um welchen die gemeinsame Rente eines Ehepaars auf Grund der Plafonierung an der jeweiligen Schwelle gekürzt würde. Die Rente von Ehepaaren mit einem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen zwischen 105 840 Franken und 120 960 Franken wird auf Grund der Plafonierung bei 160% der Maximalrente im Durchschnitt um 100 Franken gekürzt. Bei 170% würde sie nicht mehr gekürzt.

Tabelle 4: Durchschnittlicher plafonierter Betrag pro Ehepaar mit zwei Renten in CHF (AHV oder IV) nach gemeinsamem massgebendem durchschnittlichem jährlichem Einkommen und Plafonierungsschwelle, Dezember 2023

DJE**	Plafond in %				
	150	160	170	180	190
≤90'720	30*	60*	-	-	-
90'720–105'840	140	20*	-	-	-
105'840–120'960	300	100	-	-	-
120'960–136'080	480	260	70	-	-
136'080–151'200	660	440	220	60	-
151'200–166'320	840	620	400	180	30
166'320–181'440	1'010	780	560	340	130
>181'440	1'050	840	630	410	200
Alle	590	470	380	300	170

Quelle: Rentenregister

*Altersrentenbeziehende, welche vorher eine ausserordentliche IV-Rente bezogen haben, erhalten weiterhin eine Rente in der Höhe von 1633 Franken (im Jahr 2023), können jedoch ein relevantes jährliches Durchschnittseinkommen von 0 haben.

**Das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen wurde für das Rentensystem 2025 hochskaliert.

Die Totale können von den Zeilen- resp. Spaltensummen abweichen, wenn Zahlen gerundet sind.

2.2 Erhöhung des Verwitwetenzuschlags

Derzeit erhalten Personen, die eine Alters- oder Invalidenrente beziehen und gemäss Zivilstand verwitwet sind, einen Rentenzuschlag von 20%, sofern sie nicht bereits den Höchstbetrag ihrer Rentenstufe erhalten. Rund 500 000 Personen, die eine Altersrente beziehen, sind verwitwet und haben demzufolge heute Anspruch auf einen Verwitwetenzuschlag von maximal 20%. Rund 80% der verwitweten Personen sind

Frauen. Mit dem heutigen Zuschlag erreicht man die maximale Rente in der jeweiligen Skala ab einem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen von 60 480 Franken. Das heisst, dass bei einer Erhöhung des Verwitwetenzuschlags nur massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen unter 60 480 Franken eine höhere Rente erhielten, da die anderen das Maximum bereits erreicht haben.

Wie in Tabelle 5 dargestellt, erhalten 117 000 Frauen und 44 000 Männer einen reduzierten Zuschlag, weil sie die Maximalrente ihrer Skala erreichen. Rund 32 000 Frauen und 17 000 Männer erhalten keinen Zuschlag, weil sie bereits am Maximum ihrer Rentenskala sind. 226 000 Frauen (139 500 in der Schweiz und 86 600 im Ausland) und 50 000 Männer (24 600 in der Schweiz und 25 900 im Ausland) haben ein massgebendes jährliches Einkommen von unter 60 480 Franken und erhalten den vollen Verwitwetenzuschlag von 20%. Sie würden von einer Erhöhung des Verwitwetenzuschlags bis zur Maximalrente profitieren. Für Personen in der Schweiz entspricht das einem Anteil von 35% der Witwer und 52% der Witwen. Umgekehrt beziehen 65% der Witwer und 48% der Witwen mit Wohnsitz in der Schweiz heute bereits diese maximale Rente in ihrer Skala und würden von einer Erhöhung des Verwitwetenzuschlags nicht profitieren.

Tabelle 5: Anzahl verwitweter Personen, die eine Altersrente beziehen, Effekt der Zuschläge, Dezember 2023

Geschlecht	Wohnsitz	Kein Effekt: Bereits am Maximum	Teileffekt: Erreicht Maximum	Voller Effekt	Anteil mit vollem Effekt
Frau	Schweiz	28 800	99 500	139 500	52%
	Ausland	3 400	17 000	86 600	81%
Mann	Schweiz	12 600	33 600	24 600	35%
	Ausland	3 900	10 800	25 900	64%

Quelle: Rentenregister

Der durchschnittliche Verwitwetenzuschlag ist bei einem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen zwischen 45 360 – 60 480 Franken mit 330 Franken pro Monat am höchsten. In dieser Einkommensklasse erhalten Personen auch einen vollen Zuschlag von 20%. Bei massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen unterhalb von 45 360 Franken ist der durchschnittliche Zuschlag tiefer, da die tiefere Rente auch einem tieferen Zuschlag (20%) entspricht. Bei massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen oberhalb von 60 480 Franken wird der Zuschlag kleiner, da er oft weniger als 20% entspricht (bis zum Erreichen der Maximalrente). Bei einer Erhöhung des Verwitwetenzuschlags wären es also Personen mit einem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen unter 60 480 Franken, die einen höheren Zuschlag erhielten.

Tabelle 6: Anzahl Personen und Durchschnittsrenten und durchschnittlicher Verwitwetenzuschlag (AHV und IV) nach massgebendem durchschnittlichem Jahreseinkommen, Dezember 2023

Massgebendes jährliches Einkommen*	Anzahl Personen	Durchschnittsrente (inkl. Zuschlag)	Durchschnittlicher Zuschlag (in Franken)
<15'120	2'000	600	90
15'120–25'200	37'000	700	110
25'200–45'360	113'000	1'300	210
45'360–60'480	148'000	2'000	330
60'480–75'600	99'000	2'200	270
75'600–90'720	45'000	2'200	90
>90'720	46'000	2'200**	0

Quelle: Rentenregister

*Das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen wurde für das Rentensystem 2025 hochskaliert.

** Die Durchschnittsrente entspricht bei massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen von über 90 720 Franken nicht der Maximalrente, da diese der Anzahl Beitragsjahre angepasst wird, d.h. diese Personen erreichen die Maximalrente ihrer Skala, aber zwingend nicht die maximale Vollrente der AHV.

Der Verwitwetenzuschlag von Frauen ist mit durchschnittlich 280 Franken pro Monat in der Schweiz und 110 Franken pro Monat im Ausland höher als derjenige von Männern (240 Franken in der Schweiz, 80 Franken im Ausland). Das liegt vor allem daran, dass Frauen im Vergleich zu Männern öfter von einem vollen Verwitwetenzuschlag von 20% profitieren, da sie noch nicht am Maximum ihrer Rentenskala sind. Diesen Frauen könnte ein höherer Verwitwetenzuschlag allenfalls zugutekommen.

Tabelle 7: Anzahl Personen, Durchschnittsrenten und durchschnittlicher Verwitwetenzuschlag (AHV und IV), nach Wohnsitz und Geschlecht, Dezember 2023

Wohnort	Geschlecht	Anzahl Personen	Durchschnittsrente (inkl. Zuschlag)	Durchschnittlicher Zuschlag
Schweiz	Männer	72'000	2'300	240
	Frauen	270'000	2'200	280
	Total	342'000	2'300	270
Ausland	Männer	41'000	700	80
	Frauen	107'000	800	110
	Total	148'000	800	100

Quelle: Rentenregister

Die Totale können von den Zeilen- resp. Spaltensummen abweichen, wenn Zahlen gerundet sind.

2.3 Erhöhung der Minimalrente der AHV/IV

Die Höhe der ausbezahlten Altersrente hängt nicht nur vom massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen der AHV ab, sondern auch von anderen Faktoren. Neben dem Durchschnittseinkommen basiert die Höhe der AHV- und IV-Rente zudem auf der individuellen Beitragsdauer. Bei Altersrenten beträgt die volle Beitragsdauer 44 Jahre. Bei einer vollständigen Beitragsdauer besteht Anspruch auf eine Vollrente. Beträgt die Beitragsdauer hingegen weniger als 44 Jahre, wird eine Teilrente ausbezahlt. Das heisst, dass jede Beitragsdauer von 1 bis 44 Jahren eine Mindestrente enthält, die zwischen 29 und 1260 Franken variiert.

Die Tabellen 8 und 9 zeigen die Verteilung der Personen nach massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen. Die Grenzen der massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen sind auf das Jahr 2025 hochskaliert, die Zahlen betreffen aber das Jahr 2023. Personen mit einem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen unter 15 120 Franken, bei dem eine Mindestrente ausgerichtet wird, sind in insgesamt die kleinste Gruppe. Bei im Ausland wohnhaften Personen ist diese Gruppe mit rund 10% aller Personen mit einer Einzelrente und 5% aller verheirateten, bei denen der Ehepartner / die Ehepartnerin ebenfalls eine Rente bezieht, jedoch deutlich höher als in der Schweiz.

Tabelle 8: Anzahl Renten und Durchschnittsrenten (AHV) nach massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen *, Zivilstand und Wohnsitz, Dez. 2023

Mass-gebendes jährliches Einkommen*	Einzelrente					
	Wohnsitz					
	Schweiz			Ausland		
	Anzahl Personen	Verteilung (in %)	Durchschnittsrente	Anzahl Personen	Verteilung (in %)	Durchschnittsrente
<15'120 (Minimalrente)	14'000	2%	1'000	54'000	10%	100
15'120–25'200	40'000	4%	1'300	139'000	25%	200
25'200–45'360	120'000	13%	1'800	118'000	21%	500
45'360–60'480	225'000	25%	2'100	89'000	16%	900
60'480–75'600	211'000	24%	2'200	66'000	12%	1'100
75'600–90'720	129'000	15%	2'300	41'000	7%	1'200
>90'720	152'000	17%	2'300	51'000	9%	1'200

Mass- gebendes jährliches Einkommen*	Verheiratet, beide eine Rente					
	Wohnsitz					
	Schweiz			Ausland		
	Anzahl Personen	Verteilung (in %)	Durchschnitts- rente	Anzahl Personen	Verteilung (in %)	Durchschnitts- rente
<15'120 (Minimalrente)	3'000	0%	400	13'000	5%	100
15'120–25'200	15'000	2%	1'100	43'000	18%	300
25'200–45'360	89'000	10%	1'600	56'000	23%	500
45'360–60'480	251'000	29%	1'800	57'000	24%	900
60'480–75'600	239'000	28%	1'800	38'000	16%	1'200
75'600–90'720	126'000	15%	1'800	15'000	6%	1'300
>90'720	135'000	16%	1'800	17'000	7%	1'100

Quelle: Rentenregister

*Das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen wurde für das Rentensystem 2025 hochskaliert.

Tabelle 9: Anzahl Renten und Durchschnittsrenten (AHV) nach massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen *, Zivilstand und Geschlecht, Dezember 2023

Mass- gebendes jährliches Einkommen*	Einzelrente					
	Geschlecht					
	Männer			Frauen		
	Anzahl Personen	Verteilung (in %)	Durchschnitts- rente	Anzahl Personen	Verteilung (in %)	Durchschnitts- rente
<15'120 (Rente minimale)	26'000	4%	300	42'000	5%	300
15'120–25'200	96'000	15%	300	82'000	10%	600
25'200–45'360	79'000	12%	800	159'000	20%	1'300
45'360–60'480	106'000	16%	1'500	208'000	26%	1'900
60'480–75'600	123'000	19%	1'700	153'000	19%	2'100
75'600–90'720	91'000	14%	1'900	80'000	10%	2'200
>90'720	126'000	19%	2'000	77'000	10%	2'200
Mass- gebendes jährliches Einkommen*	Verheiratet, beide eine Rente					
	Geschlecht					
	Männer			Frauen		
	Anzahl Personen	Verteilung (in %)	Durchschnitts- rente	Anzahl Personen	Verteilung (in %)	Durchschnitts- rente
<15'120 (Mindestrente)	5'000	1%	200	11'000	2%	200
15'120–25'200	27'000	5%	400	31'000	6%	500
25'200–45'360	62'000	11%	1'200	83'000	15%	1'200
45'360–60'480	148'000	27%	1'600	161'000	29%	1'600
60'480–75'600	147'000	27%	1'700	130'000	24%	1'700
75'600–90'720	77'000	14%	1'800	64'000	12%	1'700
>90'720	86'000	16%	1'700	66'000	12%	1'700

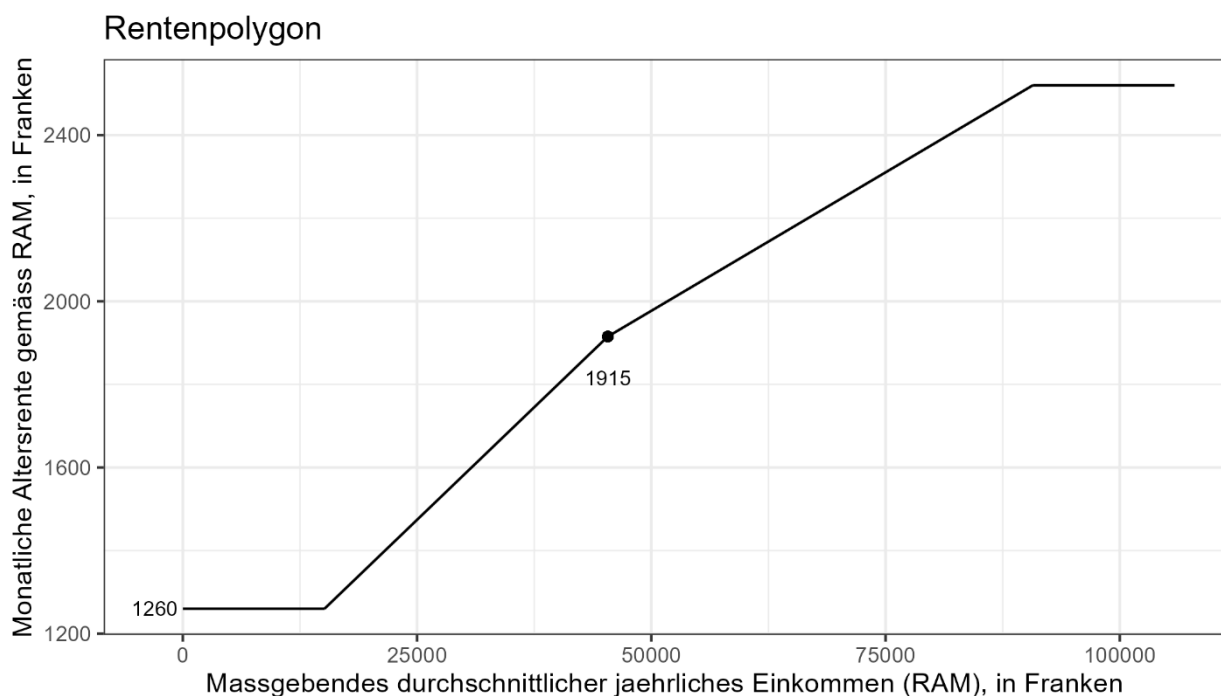
Quelle: Rentenregister

*Das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen wurde für das Rentensystem 2025 hochskaliert.

Die Erhöhung der Mindestrente hätte somit praktisch keine Auswirkungen, da sie insgesamt 3% der Rentnerinnen und Rentner betreffen würde, von denen die meisten im Ausland wohnen und eine kurze Beitragszeit aufweisen. Angesichts der Zahl der betroffenen Personen kann eine Verbesserung der Renten für Personen mit niedrigen Einkommen nicht allein durch eine Erhöhung der Mindestrente erreicht werden. Denn nur Personen, deren massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen 15 120 Franken nicht übersteigt, d. h. 17 000 Personen in der Schweiz und 67 000 Personen im Ausland, würden von einer Rentenerhöhung profitieren, wenn nur die Mindestrente erhöht würde. Wenn eine Verbesserung des

Rentenniveaus für Personen mit niedrigen Einkommen angestrebt wird, ist eine Anpassung der Rentenformel der sinnvollste Ansatz. Angesichts der verschiedenen Möglichkeiten und des verfügbaren Budgets müssten jedoch die Modalitäten festgelegt werden. Im Rahmen der Reform Altersvorsorge 2020 und der Volksinitiative «Für ein besseres Leben im Alter» (Initiative für eine 13. AHV-Rente)» wurden verschiedene Vorschläge zur Anpassung der Rentenformel geprüft. Es ist jedoch wichtig und zu beachten, dass eine Anpassung der Rentenformel mit Beibehalten der Rentenplafonierung dazu führen würde, dass die potenziellen Verbesserungen durch die Änderung der Rentenformel für Verheiratete, deren Einkommen über der Plafonierungsgrenze liegt, aufgrund der Plafonierung reduziert würden.

Die Rentenformel, mit der sämtliche AHV- und IV-Renten berechnet werden, bestimmt die Höhe jeder Rente zwischen Minimal- und Maximalrente aufgrund des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens. Die Rentenformel ist heute so aufgebaut, dass bis zu einem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen von 15 120 Franken eine Minimale AHV-Altersrente (Stand 2025: 1260 Franken pro Monat) und ab einem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen von 90 720 Franken eine Maximalrente (maximale AHV-Altersrente Stand 2025: 2520 Franken pro Monat) ausgerichtet wird. Minimal- und Maximalrente stehen in einem Verhältnis von 1:2. Renten, die einem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen zwischen 15 121 und 45 360 Franken entsprechen, steigen stärker an als Renten, die einem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen von mehr als 45 360 Franken entsprechen. Dieser Punkt, ab dem die Renten langsamer ansteigen, wird als Knickpunkt bezeichnet und entspricht einer Rente von 1915 Franken pro Monat.



3. Schrittweiser Übergang zu einer zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge

Der Auftrag des Vorschlags lautet, verschiedene Varianten aufzuzeigen, wie zivilstandsabhängige Unterschiede in der AHV schrittweise reduziert werden können und die Auswirkungen für bestimmte Personengruppen darzulegen. Obwohl dieser generationenbezogene Ansatz interessant ist, kann das BSV in der verfügbaren Zeit keine Varianten und Auswirkungen nach Generationen im Zeitverlauf aufzeigen. Das Umlagesystem der AHV bedeutet, dass die Erwerbstätigen die Rentner finanzieren. Die AHV-Budgets folgen ebenfalls diesem Ansatz, ebenso wie alle im Rahmen der Revision der Hinterlassenenrenten berechneten finanziellen Auswirkungen, denn eine Generation oder eine Altersklasse finanziert sich nicht selbst. Vielmehr gibt es Solidaritätsströme zwischen niedrigen und hohen Einkommen sowie der erwerbstätigen und der nicht mehr erwerbstätigen Bevölkerung. Darüber hinaus

müssen bei einem generationenbezogenen Ansatz die finanziellen Auswirkungen der AHV aus einer sehr langfristigen Perspektive betrachtet werden, in diesem Fall 20 und 30 Jahre, wie in den Beispielen gemäss vorliegendem Auftrag.

Die Besitzstandswahrung des geltenden Rechts (Hinterlassenenrente und Begünstigungen für Ehepaare) für die Generation ab Alter 55 kann für die AHV nur bei einer Plafonierung bei 150% als neutral angesehen werden. Jede Erhöhung des Plafonds würde für die AHV zusätzliche Ausgaben verursachen, die durch die Aufhebung der einen oder anderen Massnahme zugunsten von Ehepaaren nicht aufgefangen würden.

Weitere Informationen zu den finanziellen Auswirkungen eines zivilstandsunabhängigen Modells enthält die folgende Tabelle 10. Sie zeigt die finanziellen Auswirkungen der zivilstandsabhängigen Massnahmen, wenn diese für die künftigen Rentnergenerationen im Jahr 2030 abgeschafft würden. Mit Übergangsphasen (falls solche vorgesehen würden) wären die Auswirkungen der finanziellen Folgen entsprechend später spürbar. Würden die erworbenen Rechte in Bezug auf die Begünstigungen für Ehepaare für die Generation, die zum Zeitpunkt des Systemwechsels 55 Jahre oder älter ist, beibehalten und würde die Erhöhung der Plafonierungsgrenze für sie nicht gelten, wären die Auswirkungen 10 Jahre später spürbar. Bei einer ausschliesslichen Erhöhung der Plafonierungsgrenze, ohne Streichung der für diese Generation geltenden Begünstigungen, kämen die möglichen Einsparungen erst später zum Tragen, wodurch in der Zwischenzeit höhere Ausgaben für die AHV entstehen würden.

Bezüglich der Kostenneutralität ist zu erwähnen, dass ein zivilstandsunabhängiges Modell nicht kostenneutral entwickelt werden kann. Andere Modelle können von Anfang an kostenneutral gestaltet werden, beispielsweise durch die Anhebung der Plafonierungsgrenze auf ein Niveau, das den Einsparungen durch die schrittweise Abschaffung der zivilstandsabhängigen Massnahmen entspricht. Langfristig ist jedoch Kostenneutralität kaum zu erreichen. Wird die Plafonierungsgrenze nur für künftige Renten angehoben, besteht mehr Spielraum.

Aus Tabelle 10 ist ersichtlich, dass das Potenzial für eine Anhebung der Plafonierungsgrenze davon abhängt, ob die Aufhebung der Plafonierung nur auf zukünftige Renten oder auf alle Renten angewendet wird. Würde die Plafonierungsgrenze nur für neue Renten erhöht, würden die Kosten einer Erhöhung auf 200%, bzw. in den ersten Jahren die Aufhebung der Plafonierungsgrenze geringer sein als die Einsparungen durch die Aufhebung der Begünstigungen für Ehepaare. Längerfristig, wenn die durch die Aufhebung der Plafonierungsgrenze verursachten Kosten ansteigen, sollte nach und nach eine ausgeglichene Situation erreicht werden. Jedoch ist es schwierig, diesbezüglich sehr langfristige Prognosen aufzustellen. Würde die Plafonierungsgrenze hingegen für alle Renten erhöht, würde dies einer stufenweisen Erhöhung um 2 bis 3 Prozentpunkten jährlich entsprechen. Die Plafonierungsgrenze läge im Jahr 2030 bei 156%, 2035 bei 168%, wobei der jeweilige Wert jedes Jahr entsprechend den Einsparungen durch die Abschaffung der Begünstigungen für Verheiratete festgelegt würde. Damit könnten die Einsparungen durch die Aufhebung der Massnahmen zugunsten von Ehepaaren die Erhöhung der Plafonierungsgrenze ausgleichen. Eine stufenweise jährliche Erhöhung der Plafonierungsgrenze würde jedoch grosse Ungleichbehandlungen zwischen den verschiedenen Rentnergenerationen nach sich ziehen.

Tabelle 10: Finanzielle Auswirkungen einer Aufhebung der Begünstigungen für Ehepaare für neue Renten mit Äquivalent Aufhebung / Erhöhung Plafonierungsgrenze zur Kostenneutralität

Die Beträge sind in Millionen CHF zu Preisen von 2023 angegeben. Die Prognosen basieren auf den makroökonomischen Parametern des Bundesrates vom 20. September 2024.

	Aufhebung Plafonierung neue Renten (Ausgabenerhöhung)	Aufhebung Plafonierung alle Renten (Ausgabenerhöhung)	Aufhebung Verwitweten- zuschlag neue Renten (Ausgabeminderung)	Aufhebung Splitting neue Renten (Ausgabeminderung)	Aufhebung Beitrags- Befreiung (Einnahmenerhöhung)	Hinterlassenen- renten gemäss BR-Entwurf (Ausgabeminderung)	Total Einsparungen	Äquivalent Erhöhung Plafonds neue Renten*	Äquivalent Erhöhung Plafonds alle Renten*
2030	334	3843	-127	-130	214	-352	-823	200%	156%
2031	593	3990	-300	-268	218	-437	-1223	200%	158%
2032	840	4015	-419	-395	216	-510	-1540	200%	161%
2033	1110	4155	-589	-525	220	-600	-1934	200%	164%
2034	1340	4170	-700	-630	220	-671	-2221	200%	166%
2035	1610	4310	-870	-750	220	-764	-2604	200%	168%

* Die in diesen Spalten dargestellte Erhöhung der Plafonierungsgrenze entspricht den Einsparungen, die durch die schrittweise Abschaffung der Massnahmen zugunsten von Verheirateten erzielt werden.